

Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6

Der Vorstand hat zu Punkt 6 der Tagesordnung gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die in Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien anders als über die Börse oder Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und zum vorgeschlagenen Ausgabebetrag erstattet. Der Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Darüber hinaus steht der Bericht zum Download im Internet unter www.fourgates.de zur Verfügung. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Bereits die Hauptversammlung vom 23. Dezember 2008 hatte den Vorstand bis zum 01. Juni 2010 ermächtigt, eigene Aktien mit einem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von 10% des Grundkapitals zu erwerben und diese Aktien unter bestimmten Voraussetzungen in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Diese Ermächtigung lief im Juni 2010 aus. Deshalb bedarf es zum künftigen Erwerb eigener Aktien und ihrer Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre einer neuen Ermächtigung.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll in allen folgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können.

Die Gesellschaft soll in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen verwenden zu können. Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand auf dem nationalen und internationalen Markt schneller und flexibler auf sich bietende Marktchancen zur Verbesserung der Aufstellung der Gesellschaft und/oder zur Unternehmenserweiterung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre reagieren. Der Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen erfordert häufig rasche Entscheidungen und sowohl im Interesse der Gesellschaft als auch von deren Aktionären neben dem Einsatz von Barmitteln eine möglichst große Vielfalt, die erforderliche Gegenleistung für eine in Aussicht genommene Akquisition aufbringen zu können. Durch die vorgesehene Ermächtigung wird die Gesellschaft ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien als Akquisitionswährung zur Verfügung haben, und sich so bietende Chancen der Unternehmenserweiterung durch Ausgabe von Aktien der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre nutzen können. Hinzu kommt, dass Aktien der Gesellschaft von Veräußerern vielfach als Gegenleistung verlangt werden. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Darüber hinaus wird die Verwaltung ermächtigt, das Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Diese Möglichkeit dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Ausgabekurses bei der Ausgabe der Aktien. Die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt

die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechtes können der Eigenkapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Der Ausgabebetrag und damit das der Gesellschaft zufließende Geld für die ausgegebenen Aktien wird sich am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich, voraussichtlich nicht um mehr als 7%, jedenfalls aber nicht um mehr als 10% unterschreiten.

Der auf die zu veräußernden Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf insgesamt etwas weniger als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Durch die Begrenzung der Zahl der zu veräußernden Aktien und der Festlegung des Preises nahe am Börsenkurs werden die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Zum einen werden die Aktionäre vor einer Wertverwässerung ihrer Anteile angemessen geschützt. Zum anderen ist sichergestellt, dass die der Gesellschaft zufließende Gegenleistung angemessen ist.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.